

RS Vwgh 1993/11/18 93/06/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;

Rechtssatz

Es schadet nicht, daß die belBeh die Geschäftszahl des LG mit jener des BG verwechselte, da der Bf in der Lage war, diesen Mangel zu erkennen und es sich daher um einen berichtigungsfähigen Fehler handelte (Hinweis E 21.6.1990, 89/06/0104).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060110.X01

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at